

Sehr geehrte Frau S.,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Forderungskatalogs vom Verein gegenmissbrauch e.V. an den Runden Tisch der Bundesregierung.

### Zu den bisherigen Ergebnissen der Sitzungen der Arbeitsgruppe Justiz des Runden Tisches in Bezug auf Ihre Forderungen

Einige Ihrer Forderungen wurden bereits in den ersten Sitzungen der Arbeitsgruppe Justiz besprochen, weshalb ich Sie kurz über den Verlauf der Sitzungen informieren möchte.

In der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe Justiz des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch", die von einer sehr intensiven, sachlichen und zielorientierten Atmosphäre geprägt war, stand die Stellung des Opfers von sexuellem Missbrauch in Straf- und Ermittlungsverfahren im Mittelpunkt. Die Arbeitsgruppe sprach sich – gerade mit Blick auf die Betroffenen – einmütig dafür aus, dass es auch künftig keine strafbewehrte Anzeigenpflicht für Menschen geben soll, die Kenntnis von sexuellem Missbrauch erlangen. Umso wichtiger erscheint mir die Selbstverpflichtung von betroffenen Institutionen zu sein, entsprechende Informationen möglichst rasch freiwillig an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

In der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe hat das Bundesjustizministerium (BMJ) Eckpunkte zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und für eine opferfreundliche Verlängerung der Verjährungsfrist im Zivilrecht vorgelegt. Die von mir geleitete Arbeitsgruppe wird bis zum September Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erarbeiten und die vorgelegten Eckpunkte präzisieren.

Auch die Verjährungsfrist für alle Schadenersatzansprüche der Opfer wegen vorsätzlicher Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung soll künftig auf 30 Jahre festgesetzt werden. Damit würden alle zivilrechtlichen Ansprüche erfasst, die Opfer gegen Täter oder mitverantwortliche Dritte aufgrund sexuellen Missbrauchs geltend machen können.

Bei der nächsten Sitzung wird die Arbeitsgruppe einen Zwischenbericht für das Plenum des Runden Tisches verabschieden, das am 30. September im BMJ tagt. Darin wird die Arbeitsgruppe Vorschläge zum Umgang mit Verdachtsfällen in Institutionen, zur Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafprozess sowie zur Verbesserung der Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher Ansprüche unterbreiten.

### Zu längeren Verjährungsfristen im Strafrecht

Zu Ihrer Forderung nach längeren Verjährungsfristen im Bereich des Strafrechts, möchte ich meine Position hier kurz erläutern. Ich halte aus verschiedenen Gründen nicht sehr viel von pauschalen Verlängerungen im Strafrecht. Nach geltendem Recht kann die Staatsanwaltschaft im Falle des schweren Missbrauchs bis zum Alter von 38 Jahren Anklage erheben. Dies stellt im deutschen Recht eine sehr lange Verjährungsfrist von maximal 20 Jahren (gezählt ab der Volljährigkeit) dar. Es gibt keinen Straftatbestand in Deutschland außer dem Mord, der nicht verjährt. Dies ist für die Wahrung des Rechtsfriedens unerlässlich. Darüber hinaus erweisen sich Ermittlungen nach so langer Zeit als äußerst

schwierig. Eine objektive und umfassende Sammlung von Beweisen und Zeugenaussagen und somit ein gerechtes Urteil ist nur schwer möglich.

Ich befürchte der potentielle Gewinn, der sich aus einer Verlängerung oder gar Abschaffung der Verjährungsfrist ergibt, wiegt nicht die Nachteile und den systemwidrigen Eingriff in die deutsche Rechtstradition auf. Zumal eine Verlängerung der Verjährungsfristen auf die nun diskutierten Fälle ohnehin keine Auswirkungen hätte, da wir das Rückwirkungsverbot beachten müssen und sich für die Opfer der letzten Jahrzehnte nichts ändern würde. Da ich bei Dunkelziffer e.V. engagiert bin, kenne ich selbst verständlich die Opfersituationen.

#### Zur nachträglichen Sicherungsverwahrung

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung, wie Sie sie fordern, wird nach meinem Konzept künftig überflüssig, weil quasi ein Filter - die vorbehaltene Sicherungsverwahrung - dafür sorgt, dass notorisch gefährliche Schwerverbrecher schon bei der Verurteilung als solche erkannt werden. Richter, die sich intensiv mit Tat und Täter befassten, würden danach künftig bereits im Strafverfahren beurteilen, ob es nach der Haft womöglich wieder zu Taten kommen könne. Nach der jetzigen Rechtslage müssten sich während der Haft neue Tatsachen ergeben, um eine nachträgliche Sicherungsverwahrung zu ermöglichen. Das ist aber nur sehr selten der Fall. Die Beurteilung der Tatsachen – bereits im Verfahren – bringt die notwendige Sicherheit für den Bürger mit sich.

Alle hier nicht weiter angesprochenen Forderung habe ich zur Kenntnis genommen und werde sie an gegebener Stelle in die Arbeit des Runden Tisches einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

--

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB  
Bundesministerin der Justiz  
Landesvorsitzende der FDP-Bayern

Postanschrift: Platz der Republik 1, 11011 Berlin  
Hausanschrift: Unter den Linden 50, Zi. 2.131-2.135, 10117 Berlin

Telefon: 030/ 227 75 162  
Telefax: 030/ 227 76 402

[www.leutheusser-schnarrenberger.de](http://www.leutheusser-schnarrenberger.de)